

**Nr.: BV-107/2022****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 22.08.2022

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Buhle, Jeanette  
Tel.: 421 91414  
Aktz.:  
Bezug: BV-013/2017

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-107/2022

**Betreff :**

Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	22.09.2022	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsverfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	20.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	18.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	05.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	18.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	04.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	17.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	06.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	19.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	05.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	17.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	17.10.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	20.10.2022	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	10.10.2022	öffentlich vorberatend
Stadtrat	26.10.2022	öffentlich beschließend

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	60 Öffentliches Bauen	
<b>Produkt</b>	545101	Straßenreinigung und Winterdienst
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	529100, 529101, 529102 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
	Ertragskonto	
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>		
	5451012100	Straßenreinigung manuell außerhalb der Satzung
	5451012110	Straßenreinigung maschinell laut Satzung
	5451012120	Straßenreinigung maschinell Radbahn
	5451012130	Straßenreinigung Fußgängerzone Sommerreinigung
	5451012200	Straßenreinigung maschinell außerhalb der Satzung
	5451012160	außergewöhnliche Straßenreinigung
	5451012190	Hundetoilette
	5451012170	Papierkorbentleerung
	5451012180	Beseitigung illegaler Müll
	5451012220	Laubentsorgung
	5451012210	Straßenreinigung Winterdienst Fußgängerzone
	5451012140	Straßenreinigung Winterdienst
	5451012150	Winterdienst Dritte

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	Euro 1.056.000	2023	1.056.000	2023	
		2024	1.056.000	2024	
Bedarf	Bedarf	2025	1.056.000	2025	

## **Begründung :**

### I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gemäß § 47 Absatz 1 und 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist die Gemeinde für die Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen verantwortlich. Die Aufgabe zum Reinigen und zum Winterdienst kann die Gemeinde nach § 50 Absatz 1 Ziffer 3 StrG LSA durch Satzung teilweise auf die Anlieger übertragen.

In den vergangenen Jahren wurden rechtliche und praktische Erkenntnisse erlangt, die eine Neufassung der Straßenreinigungssatzung erforderlich machen.

### II. Beschlussgegenstand

Aufgrund der zuvor genannten Erkenntnisse wurde die Satzung in folgenden Punkten angepasst bzw. geändert.

#### **§ 2 Absatz 4**

Die Formulierung eine „innerhalb geschlossener Ortslagen übliche sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung“ ist nicht mehr erforderlich (VG Halle, Urteil vom 07.11.2016 – 4 A 139/16).

#### **§ 2 Absatz 5 Satz 2**

Statt einzelne Bescheide für jedes Flurstück zu versenden, können mehrere Flurstücke als wirtschaftliche Einheit in einem Bescheid zusammengefasst werden.

#### **§ 3 Absatz 2**

Die Beschreibung zum jeweiligen Grundstückseigentümer erfolgt im § 4 Absatz 2.

#### **§ 4 Absatz 2**

Da der § 40 Grundsteuergesetz zum 31.12.2024 ausläuft, erfolgte die Streichung (siehe auch § 37 Absatz 2 Grundsteuergesetz). Zukünftig werden nicht mehr die Pächter einer landwirtschaftlichen Fläche zu den Straßenreinigungsgebühren bzw. Straßenreinigungspflichten herangezogen, sondern die Grundstückseigentümer.

#### **§ 5 Absatz 1**

Bisher fehlte die Bezeichnung „Sommerweg (historisch)“.

#### **§ 5 Absatz 3 c)**

Auf der Grundlage der Änderungsverordnung zur Straßenverkehrsordnung erfolgte die Aufhebung der Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen entlang von Gemeindestraßen im Stadtgebiet bei Unterschreitung der Mindestmaße für Radverkehrsanlagen. Weiterhin bleibt die bauliche Trennung in Geh- und Radweg auch ohne die verkehrsrechtliche Benutzungspflicht.

#### **§ 6**

Ausgehend von der Reinigungshäufigkeit wurden die Reinigungsklassen neu geordnet.

Die bisherigen Reinigungsklassen 1 bis 3 wurden in der Reinigungsklasse 1 zusammengefasst.

Dadurch wurde die bisherige Reinigungsklasse 4 in die Reinigungsklasse 2 geändert.

Aufgrund baulicher Besonderheiten erfolgte für die Reinigung der Rinne in der Seegrehaer Lindenstraße die Zuordnung zur Reinigungsklasse 3.

### **§ 7 Absatz 1**

Im Rahmen des Labels „StadtGrün naturnah“ sollen im Stadtgebiet Blühwiesen und Blühstreifen zukünftig die Insektenvielfalt unterstützen.

Zur Klarstellung erfolgte eine Anpassung der Formulierung zur Entfernung des sogenannten „Wildkrautes“.

Dieses gehört bei planmäßig angelegten Grünstreifen (wie z. B. Wiese, Bodendecker, Sträuchern, Blühstreifen u. ä.) zu den Pflegemaßnahmen und kann nicht auf den Anlieger übertragen werden.

Das „Wildkraut“ ist weiterhin außerhalb dieses Bereiches durch den Anlieger zu entfernen.

### **§ 7 Absätze 2 und 3**

Ein Zeitpunkt zur Reinigung darf nicht festgelegt werden. Daher wurde die Formulierung „nach Bedarf, in der Regel“ eingeführt.

Anliegerpflichten: nach Bedarf, in der Regel 14-tägig

Ausnahme:

- Reinigung der Radwege nach Bedarf, in der Regel 1 x im Monat

Reinigung durch die Stadt: nach Bedarf, in der Regel 1 x in der Woche

Ausnahmen:

- Reinigung der Fußgängerzonen nach Bedarf, in der Regel 3 x in der Woche
- Reinigung der Straßenrinne in der Reinigungsklasse 3 nach Bedarf, in der Regel 1 x im Monat
- Reinigung der Radwege in der Reinigungsklasse 1 nach Bedarf, in der Regel 1 x im Monat

### **§ 7 Absatz 3**

Bisher war für die Radwegreinigung in den Reinigungsklassen 1 bis 3 (neu 1) festgelegt, dass 1 x im Monat die Stadt und 3 x im Monat der Anlieger die Reinigung vornimmt.

Trotz der Aufhebung der Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen, erfolgt weiterhin in der neuen Reinigungsklasse 1 die Reinigung der Radwege. Da erfahrungsgemäß nur die Stadt die Radwegreinigung vornahm und dies ausgereicht hat, ist eine Regelung für den Anlieger hier nicht mehr erforderlich.

### **§ 7 (alt Absatz 9)**

Es bedarf keiner gesonderten Regelung zur Sicherung der Reinigung der Fahrbahn und der Straßenrinne durch zeitlich begrenzte Halteverbote.

### **§ 7 (alt Absatz 10)**

Der Satz „Eine maschinelle Reinigung durch die Stadt erfolgt nur in Straßenbereichen mit der Fahrbahnbegrenzung durch Hochbord“ wird gestrichen. Damit ergibt sich eine Änderung in den Straßen, in denen bereits die maschinelle Reinigung erfolgt. Hier erfolgt zukünftig eine komplette Reinigung der Straße.

Dies betrifft folgende Straßen:

- Feldstraße
- Möllendorfer Straße
- Neumühlenweg
- Nussbaumweg
- Teucheler Weg
- Triftstraße
- Zahnaer Straße
- Braunsdorfer Straße
- Coswiger Landstraße
- Kastanienweg
- Straße der Freundschaft
- Belziger Straße
- Straacher Landstraße

## § 11

Es erfolgte eine Neuaufnahme zur Anpassung der sprachlichen Gleichstellung.

Neben dem Satzungstext gab es Änderungen im **Straßenverzeichnis**, die nachfolgend aufgeführt sind.

### Lutherstadt Wittenberg

<b>Straße</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Am Hauptbahnhof	ohne Straßenabschnitt Parkflächen neben dem Tunnel Dresdener Straße bis Ende der Stichstraße	1
<b>Grund der Änderung:</b> Mit Abriss des ehemaligen Bahnhofsgebäudes war eine Anpassung der Beschreibung des Abschnitts erforderlich.		
Am Hauptbahnhof	von Parkflächen neben dem Tunnel Dresdener Straße bis Ende der Stichstraße	4
<b>Grund der Zuordnung:</b> Gewährleistung eines weiteren Zugangs zu den Bahnsteigen im Winter		
August-Bebel-Straße	von Clara-Zetkin-Straße bis Pestalozzistraße	(alt 5)
<b>Grund der Streichung:</b> Änderung der ÖPNV-Route		
Békéscsaba Straße	von Otto-Nuschke-Straße bis Ende Kindergarten	4
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
Berliner Straße	Stichstraße vom Abzweig B2/Berliner Straße Hausnr. 32 d bis Gustav-Adolf-Straße	4
<b>Grund der Änderung:</b> Bereinigung Tippfehler		
Clara-Zetkin-Straße	von Dessauer Straße bis August-Bebel-Straße	(alt 5)
<b>Grund der Streichung:</b> Änderung der ÖPNV-Route		
Draußgartenstraße	nur die Zufahrt zum Parkplatz Haltepunkt Draußgartenstraße	4
<b>Grund der Zuordnung:</b> Gewährleistung des Zugangs zum Haltepunkt im Winter		
Dürerweg	von Dorotheenstraße bis Teucheler Anger	4
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
Feldstraße	von Teucheler Weg bis Eichstraße	1
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung an die Verkehrslage		
Feurgasse		1
<b>Grund der Zuordnung:</b> Neuaufnahme nach Ausbau		

Fröbelstraße	von Dessauer Straße bis Erich-Weinert-Straße	4
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
(alt) Gartenweg	von Pestalozzistraße bis Parkstraße	(alt 2)
<b>Grund der Löschung:</b> Auflistung nicht erforderlich, Pestalozzistraße wird von Dessauer Straße bis Parkstraße gereinigt		
Geschwister-Scholl-Straße	von Sternstraße bis Lutherstraße, ohne Stichstraße	1
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
Gummiwerkstraße	ohne Stichstraße	1
<b>Grund der Zuordnung:</b> Straße im Gewerbegebiet		
(alt) Hallesche Straße	einschließlich Busspur	(alt 3)
<b>Grund der Streichung:</b> Umbenennung in Kurfürstenring		
Johann-Friedrich-Böttger-Straße	Einmündungsbereich Berliner Straße bis Friedrich-Engels-Straße	1
	von Friedrich-Engels-Straße bis Gustav-Adolf-Straße	4
<b>Grund der Zuordnung:</b> 1. Abschnitt: Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Einmündungsbereich, kann dem Anlieger die Reinigung der Straßenrinne nicht zugemutet werden. 2. Abschnitt: Anpassung des Abschnitts für den Winterdienst		
Kreuzstraße	von Straße der Befreiung bis Bebauungsende	4
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
Kurfürstenring	einschließlich Busspur	1
<b>Grund der Zuordnung:</b> Umbenennung Hallesche Straße und Weserstraße in Kurfürstenring		
Lutherstraße	einschließlich Stichstraße	1
<b>Grund der Änderung:</b> Die bisherigen Abschnitte wären jetzt in einer Reinigungsklasse, daher keine Trennung mehr erforderlich.		
Möllensdorfer Straße	von Rothemarkstraße bis Heuweg und von Rothemarkstraße bis Parkstraße	1
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
Parkstraße	von Rothemarkstraße über Möllensdorfer Straße bis Pestalozzistraße	1
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
Teucheler Straße	von Am Herrenberg bis Teucheler Anger	4
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
Teucheler Weg	einschließlich Verbindung zwischen Berliner Straße/Berliner Chaussee und Feldstraße	1
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
(alt) Weserstraße		(alt 3)
<b>Grund der Streichung:</b> Umbenennung in Kurfürstenring		
Wiesigk	von Zahnaer Straße bis Kindergarten	4
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
Wirtschaftsweg	von Bahnbrücke über den Verbindungsweg bis zur Dresdener Straße einschließlich Weg zur Ampel Dresdener Straße	4
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts		
Zeppelinstraße	Einmündungsbereich Berliner Straße, entlang Grundstück Berliner Straße Hausnr. 55	1
<b>Grund der Zuordnung:</b> Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Einmündungsbereich, kann dem Anlieger die Reinigung der Straßenrinne nicht zugemutet werden.		

## Ortsteile

Ortsteil	Straße	Abschnitt	Reinigungs- klasse
Boßdorf	(alt) Kuh-Damm	bis Zufahrt Feuerwehr	(alt 5)
<b>Grund der Löschung:</b> Standort Feuerwehr wurde an die Kreisstraße verlegt, Winterdienst erfolgt durch Straßenbaulastträger			
Griebo	Grieboer Dorfstraße	von Straße der Freundschaft gegenüber Bahnunterführung bis Straße der Freundschaft gegenüber Hausnr. 50	4
<b>Grund der Änderung:</b> Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts			
Nudersdorf	Möllensdorfer Breite	von Dobiener Straße bis Eingang Sportplatz	4
<b>Grund der Änderung:</b> Der Winterdienst ist bis zum Eingang des Sportplatzes erforderlich. Anpassung zur besseren Beschreibung des Abschnitts			
Pratau	Pratauer Südstraße	von Alte Wittenberger Straße Hausnr. 37 bis Pratauer Feldstraße Hausnr. 1 a (Zufahrt Johanniter)	4
<b>Grund der Zuordnung:</b> Der Winterdienst ist bis zur Zufahrt Johanniter erforderlich.			
Reinsdorf	Reinsdorfer Gartenweg	von Strandbadstraße bis Reinsdorfer Nordstraße	1
Reinsdorf	Reinsdorfer Nordstraße	von Denkmalplatz bis Reinsdorfer Gartenweg	1
Reinsdorf	Strandbadstraße		1
<b>Grund der Änderung:</b> Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens kann dem Anlieger die Reinigung der Straßenrinne nicht zugemutet werden.			
Seegrehna	Seegrehnaer Lindenstraße		3
<b>Grund der Änderung:</b> Um einen Regenwasserablauf zu gewährleisten, soll die Reinigung der Rinne durch die KSW erfolgen.			
Straach	Straacher Landstraße	L 124	1
		Busspur	
<b>Grund der Änderung:</b> zur besseren Darstellung der Zuständigkeiten (Baulastträger/Stadt)			

### III. Anlage/n

- Anlage 1 Straßenreinigungssatzung
- Anlage 1.1 Straßenverzeichnis für die Lutherstadt Wittenberg
- Anlage 1.2 Straßenverzeichnis für die Ortsteile der Lutherstadt Wittenberg
- Anlage 1.3 Gegenüberstellung der Regelungen